

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2017 bis 31. Dez. 2017 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 6.710.073 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 6.387.640 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem positiven Betriebsergebnis im Jahr 2016 in Höhe von 204.025 EURO und dem restlichen Gewinnvortrag in Höhe von 118.408 EURO aus dem Jahre 2015.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die Gesamtkosten 2017 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen
- Leitstelle – Da die Kosten der IRLS Braunschweig für 2017 noch nicht verhandelt sind, ist in den Gesamtkosten vorläufig ein Betrag in Höhe von 411.763 € eingestellt.

(4) In den Gesamtkosten 2017 sind 247.387 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 1 Auszubildenden seit August 2014, 4 Auszubildende ab August bzw. September 2015, 3 Auszubildende ab August bzw. September 2016 und 5 Auszubildende ab August bzw. September 2017, sowie Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen für 12 Mitarbeiter. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.690 mit 60.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.366 mit 110.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	2.016

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. April 2017 bis zum 31. März 2018 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer)* **358 EURO**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer

4,00 EURO
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)* **120 EURO**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung* *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Positionsnummer: 41 01 20*
 - Dialysefahrt* *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 41 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer

2,50 EURO
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **248 EURO** *berechnet.*
(Ohne Notarztekosten) *Positionsnummer: 2 0 12 00*

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **210 EURO** *berechnet.*

Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 29 12 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 29 12 03*
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 29 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltspflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauf-

trages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversiche-

rung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01. Jan. 2017 bis zum 31. Dez. 2017 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine, 01. April 2017

Landkreis Peine
Der Landrat

_____ Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

_____ Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

_____ Hannover, den _____
Entgeltvereinbarung 2017 - Landkreis Peine.doc

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____